

Schulbesuch in der Qualifikationsphase

Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen (Schulpflicht). Eine Note kann nur dann erteilt werden, wenn der/die Schüler/in je Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen (Ferien ausgeschlossen) kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat.

Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- Eine Beurlaubung ohne vorherigen und begründeten Antrag ist nicht möglich. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Beurlaubungen aus religiösen Gründen.
- Die Schüler/innen haben keinen Anspruch auf Beurlaubung.
- Beurlaubungen an Klausurtagen sind in der Regel nicht möglich.
- Beurlaubungen bis zu drei Tagen sind bei dem/der Tutor/in zu beantragen.
- Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage sind über den/die Tutor/in bei der Schulleiterin zu beantragen. Diese entscheidet nach Stellungnahme des/der Tutors/Tutorin.
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. (vgl. AV Schulpflicht)!

Fehlen im Unterricht

- Für die nicht volljährigen Schüler/innen besteht eine Mitteilungspflicht eines Erziehungsberechtigten am ersten Tag des Fehlens in mündlicher Form, bis zum 3. Schultag nach Beginn des Fehlens in schriftlicher Form. Bei Rückkehr in die Schule ist jede/r Schüler/in verpflichtet, den Grund des Fehlens darzulegen und um Entschuldigung dieser Fehlzeit zu bitten.
- Bleibt die Erklärung eines Erziehungsberechtigten aus, ist das Fernbleiben unentschuldigt und wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- Für die volljährigen Schüler/innen gelten dieselben Mitteilungs- und Begründungspflichten der Schüler/innen wie bei nicht volljährigen Schüler/innen.

Fehlzeiten an Klausurtagen

- **Am ersten Fehltag (Klausurtag) ist die Schule mündlich zu informieren.**

